

Danziger Zeitung.



Nr. 9463.

Die „Danziger Zeitung“ erscheint wöchentlich 12 Mal. — Bestellungen werden in der Expedition (Kettnerstrasse No. 4) und auswärts bei allen Kaiserlichen Postanstalten angenommen. Preis pro Quartal 4 Th. 50 S. — Auswärts 5 Th. — Insolente, pro Seite 20 S., nehmen an: in Berlin: H. Albrecht, A. Reitnauer und Rud. Mose; in Leipzig: Eugen Fort und H. Engler; in Hamburg: Haeselstein und Vogler; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube und die Jäger'sche Buchh.; in Hannover: Carl Schüller.

1875.

Telegramm der Danziger Zeitung.

Berlin, 2. Dezbr. Reichstag. Bei der zweiten Verhandlung des Gesetzentwurfs, betreffend die Änderung des § 4 des Postgesetzes, werden die Artikel 1—7 wesentlich nach den Anträgen der Commission, Artikel 2 mit dem Antrage des Abg. Grumbrecht, welcher den Sach von 10 Kilogramm für den von Eisenbahnen frei zu befördernde Pakete nach der Regierungsvorlage wiederherstellt, angenommen. Bei der Verhandlung des Artikels 8 wird die Sitzung wegen einer Entzündung der Holzbelieferung später dem Präsidentenfeuer mittels einer Gasflamme entstandenen Störung bis morgen verzögert. Das Feuer wurde sofort gelöscht und ist der Schaden unerheblich.

Der Commissionsbericht über die Petitionen in Betreff der Eisenzölle

In dem vom Abg. Richter (Meissen) erarbeiteten Commissionsbericht über die Eisenzölle Petitionen nimmt die Wiedergabe der vom Regierungscommissar Geb. Rath Huber gemachten Mitteilungen das größte Interesse in Anspruch. Wie derselbe ausführte, beweisen die ausschließlich amtlichen Quellen entnommenen statistischen Notizen, daß die in den letzten zehn Jahren eingetretenen Zollermäßigungen die vielfach prophezeite und berichtete Überflutung des deutschen Marktes mit ausländischem Eisen und Eisenfabrikaten nicht zur Folge gehabt haben. Ungeachtet der sehr beträchtlichen Zollermäßigungen, welche mit großen Eisenwaren und Maschinen aus Guisen seit 1865 allmählig eingetreten seien (von 1 Thlr. bezw. 6 Thlr. auf 10 bzw. 25 Sgr.), sei die einheimische Produktion von Guisen aus Erzen und aus Roheisen, welche in den Jahren 1861—1864 = 4,1 Mill. Centner betragen, in den Jahren 1871—1874 auf 10,9 Mill. gestiegen. Die Einfuhr von groben Eisenwaren und Maschinen überwiegend aus Guisen habe im Jahre 1873, in welchem dieselbe am größten gewesen, nur 1,7 Mill. Centner betragen, und sei im Jahre 1874 bereits wieder auf 1,3 Mill. Centner zurückgegangen. Die einheimische Produktion von Stahl, welche in den Jahren 1861—1864 durchschnittlich 1 Mill. Centner betrug, habe sich nach Erhöhung des Eingangs-Zolls von 1% Thlr. auf 25 Sgr. (1865), 17% Sgr. (1870) und 10 Sgr. (1873) allmählig verschoben und sei im Jahre 1874 auf 7,3 Mill. Centner gestiegen. Die Auffuhr habe sich von 44 Tausend Centnern auf 155 Tausend Centner im Durchschnitt der Jahre 1871—1874 und im Jahre 1874 auf 170 Tausend Centner gehoben, während die Einfuhr sich nur verdoppelt habe und im Verhältniß zur einheimischen Produktion von 5,3 Proc. auf 1,5 Proc. im Jahre 1874 gesunken sei. Bei Stab Eisen, gewalztem Eisen, Eisenblech und Eisenrahm sei ungeachtet der allmählig Zollermäßigungen von 4, 3, 2½ und 1½ Tzlr. auf 10 Sgr. die einheimische Produktion von 10 Mill. Centner im Durchschnitt der Jahre 1861—1864 auf 22,8 Mill. Centner in den Jahren 1871—1874 und im Jahre 1874 auf 23,9 Mill. Centner gestiegen. Die Auffuhr sei um das Zehnfache, die Einfuhr aber etwa um das Fünffache gestiegen. Letztere sei außerdem

von 3 Mill. Centnern im Jahre 1873 auf 1 Mill. Centner im Jahre 1874 gesunken und habe in diesem Jahre nur 4,4 Proc. der einheimischen Produktion betragen. Was speziell Eisenbahnen betreffe, so sei die Produktion seit 1871 von 9 auf 12 Mill. Centner, die Ausfuhr von 800 Tausend Centnern auf 1,7 Mill. Centner, die Einfuhr dagegen von 1,1 Proc. der Produktion auf 7,8 Proc. im Jahre 1873 gestiegen, im Jahre 1874 aber auf 1,4 Proc. gefallen.

Die gesammelte einheimische Hochofen-Produktion, welche in den Jahren 1861—1864 15 Mill. Centner betrug, sei in den Jahren 1866—1869 auf 24 Millionen, 1871 auf 31 Millionen, 1872 auf 39,7 Millionen, 1873 auf 44,8 Millionen gestiegen, im Jahre 1874 auf 37,3 Millionen gesunken. In derselben Periode habe die Ausfuhr von Roh-steinen, Materialleisten, Stahl, gebrochen Eisen und Stahlwaren und Maschinen aus Eisen sich etwas verachtet, die Einfuhr derselben Waren sei aber nur um das Vier- bis Fünffache gestiegen. Der einheimische Eisenverbrauch per Kopf sei von 50 Pfund im Durchschnitt der Jahre 1861—1864 bis auf 144,7 Pfund im Jahre 1873 gestiegen und im Jahre 1874 auf 102,1 Pfund gesunken. Der Consum in diesem Jahre stehe hiernach ungefähr in der Mitte zwischen dem Verbrauch in den Jahren 1871 mit 94,9 Pfund und 1872 mit 118,6 Pfund. Auf Rechnung der einheimischen Produktion kommen von diesem Quantum in den Jahren 1861 bis 1864 = 86,6 Proc., 1871 = 86,0 Proc., 1872 = 82,4 Proc., 1873 = 76,1 Proc. und 1874 = 89,9 Proc. Der Anteil der einheimischen Produktion an Befriedigung des einheimischen Bedarfs sei also trotz der beträchtlichen Zollermäßigungen und ungeachtet der außerordentlichen Steigerung des einheimischen Verbrauchs nur in den Jahren 1872 und 1873 hinter der Periode des höchsten Zollschutzes der deutschen Eisenindustrie zurückgeblieben.

Ferner wurde aber auch nachgewiesen, daß die deutsche Eisenausfuhr nach Belgien und der Schweiz sich jetzt gesteigert und die französischen Einfuhren in diese beiden Länder mehr und mehr zurückgedrängt habe. Geht daraus hervor, daß die deutsche Eisenindustrie auch auf dem Weltmarkt mit der zum Theil durch Ausfuhrprämien begünstigten französischen Industrie zu concurriren im Stande ist, so muß die Besorgniß, daß sie diese Mitbewerbung in der eigenen Heimat nicht aushalten werde, ganz unbedingt erscheinen. Nach allem kann ein triftiger Grund für eine Hinausschiebung der geplanten festgestellten Termine der vollständigen Aufhebung der Eisenzölle nicht anerkannt werden.

Deutschland.

N. Berlin, 1. Decbr. Unter den Aenderungen, welche die betreffende Commission des Reichstags in dem Gesetzentwurf zur Regelung des Verhältnisses zwischen der Post und den Eisenbahnen vorgenommen hat, ist neben der Herabsetzung des Gewichts der unentgeltlich zu befördernden Pakets von 10 auf 2 Kilogramm, besonders die Umgestaltung des Haftpflicht betreffenden Paragraphen von Wichtigkeit. Nach der Regierungsvorlage soll den Eisenbahnen im Falle der Tötung oder Verletzung eines Eisenbahn-

sagen, daß wir uns einer römischen Nekropole gegenüber befinden, welche die volle Beachtung der Alterthumsfundamente verdient.

Was Rom bis jetzt an Columbarien, d. h. taubenschlagähnlichen Gräbern, bot, beschränkte sich auf ein Dutzend allerdings sehr gut erhaltenen Exemplare, wovon die drei in der Villa Codini unweit Porta S. Sebastiano die größten sind; diese reiht sich da in der Nähe befindliche Grabmal der Freigelassenen der Octavia in der früheren Villa Saffi an, während die beiden im Park der Villa Pamili im Jahr 1838 entdeckten Columbarien die kleinsten sind; im Jahre 1871 wurden endlich fünf weitere Columbarien mit ihrem reichen Inhalt an Geräthen aller Art in dem von der Via Labicana und Pränestina gebildeten Winkel beinahe unversehrt aufgedeckt. Wenn nun auch jedes dieser Grabmäler eine beträchtliche Anzahl Aschenlöpfe fassen konnte — das größte in Villa Codini enthält deren nicht weniger als 600 — so traten dieselben doch mehr oder minder vereinzelt oder nur in kleinen Gruppen auf. Zu einer förmlichen Totenkammer vereinigt finden wir sie zum erstenmal in der so eben entdeckten Anlage in Villa Magnani.

So jung nun diese Entdeckung ist, so sind doch schon die seltsamsten Versionen darüber verbreitet. Bisher galten die Columbarien für eine Anlage der römischen Kaiserzeit, nun sollen die bei Porta Maggiore entdeckten aus der Zeit der Könige herühren, vermutlich weil Wandmalereien, die man in einem jener Familiengräber gefunden, durchwegs Begebenheiten aus einer der Gründung Roms vorhergehenden Epoche darstellen; ja, mehr noch, sogar von etruskischen Überresten ist vielfach die Rede, und zwar soll die Nekropole, die gegenwärtig unser Interesse in Anspruch nimmt, aus einer dreifachen Superposition hervorgegangen sein, so daß deren unterster Stockwerk aus dem Zeitalter der Etrusker stammen würde, während das zweite jenem der Könige und das oberste der Kaiserzeit seine Entstehung zu verdanken hätte. Soweit ich die ausgegrabenen Objekte zu untersuchen in der Lage war, wurde ich von der oben erwähnten dreifachen Uebereinanderstellung nichts

postbeamten wegen der zu leistenden Entschädigung der Regress an die Postverwaltung zustehen, wenn nachgewiesen wird, daß die Tötung resp. Verletzung durch die für die Zwecke des Postdienstes getroffenen besonderen inneren Einrichtungen der Postwagen oder durch solche Anordnungen der Postverwaltung verursacht ist, in Folge deren die Ausübung des Eisenbahnpostdienstes mit erhöhter Gefahr verbunden ist. Die Commission hat diese Bestimmung dahin abgeändert, daß der Regress an die Postverwaltung in allen Fällen zulässig ist, in welchen dieselbe ihrerseits nicht nachweisen kann, daß die Tötung resp. Verletzung „durch ein Verhältnis in Ausführung der Dienstvorrangungen des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers, seines Bevollmächtigten oder Repräsentanten oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist“. Gegen diese Aenderung wurde von Seiten der Bundesrats-Bevollmächtigten geltend gemacht, daß dieselbe bedenklich in die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes eingreife. Der Antrag, der führt sie aus, legt einerseits, entgegen der Vorschrift des § 1 der Postverwaltung eine Beweisführung auf, die ihr nach der Natur der Sache nur in den seltensten Fällen gelingen kann, und zwingt sie demnach in der Regel, an Stelle des vom Gesetz haftpflichtig gemachten Betriebsunternehmers der Eisenbahn für den durch Eisenbahnunfälle entstandenen Schaden bezüglich des Postbegleitungs-Personals einzutreten. Andererseits wendet er die Haftpflicht, welche § 2 des Haftpflichtgesetzes den Besitzern von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken für Dienstverschrechen der Leitung- oder Aufsichtsbeamten auferlegt, in einer mit der Grundlage dieser Vorschrift unvereinbaren Weise auf das völlig abweichende Verhältnis der Befreiung von Postbeamten im Eisenbahnbetriebe an, und schafft für dieses Verhältnis ein jus singulare, das dazu geeignet ist, das an sich heile Materie der Haftpflicht aus dem Gesetze vom 7. Juni 1871 aufs Neue zu verschaffen.

Zu einer Abweichung von den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes im Betreff der im Eisenbahnpostdienst beschäftigten Postbeamten liegt ein ausreichender Grund nicht vor. Als ein solcher kann namentlich der Umstand nicht anerkannt werden, daß die Eisenbahnen für die Beförderung dieser Beamten ein Personengeld nicht beziehen. Die Beförderung der Postbeamten im Eisenbahnpostdienst liegt den Bahnen nach Maßgabe ihrer Concessionsbedingungen bzw. auf Grund der gesetzlichen Vorschriften ob, sie bildet einen Theil ihres Betriebes, und unterliegt, abgesehen von den im Entwurf berücksichtigten besonderen Verhältnissen, den gleichen Gefahren wie der Eisenbahnbetrieb überhaupt. Die Haftpflicht der Eisenbahnbetriebsunternehmer ist nach dem Gesetze vom 7. Juni 1871 nicht dadurch bedingt, daß der Verletzte gegen Vergütung auf der Bahn befördert wurde; sie beschränkt sich nicht auf Reisende, sondern sie erstreckt sich auf alle Menschen, die beim Betriebe der Bahn verletzt werden, gleichviel ob und in welchen Vertragsverhältnissen dieselben zum Betriebsunternehmer stehen. Von conservativer Seite liegen übrigens bereits Anträge auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage im Punkte des Post-Gewichts sowohl wie der Haftpflicht vor. Was die

gewahr, wenngleich das Vorhandensein oder, richtiger, Vorhandengewesenheit mehrerer Stockwerke nicht in Abrede gestellt werden kann; ja es hat nachgerade meine Aufmerksamkeit erregt, daß, wie nicht blos aus dem deutlich sichtbaren neuen Maueransatz hervorgeht, sondern ganz unzweifelhaft durch die an einer Stelle noch erhaltene Treppe bewiesen wird, nicht wie bei den übrigen Gräbern dieser Gattung, ein, sondern zwei Stockwerke über das normale Straßen-Niveau erhoben gewesen sein müssen, wobei es freilich ein Rätsel bleibt, wie, wenn eine solche vorhanden war, die Eingangstür zu dem oben Stockwerk angebracht gewesen sein möchte. Bloß an einer Stelle gewahrt man im Boden eines Columbariums eine kleine vieredige Öffnung, welche in einen unterhalb gelegenen, aber dermalen noch nicht gesäuberten Raum führt, wo man allenfalls den Ansatz zu einem nach etruskischer Manier spitzigen Dachbau erblicken kann. Das Mauerwerk sämtlicher übrigen bis jetzt blosgelegten Objekte und Stockwerke deutet aber unzweifelhaft auf die Anfänge der Kaiserzeit und höchst wahrscheinlich speziell auf das Zeitalter des Augustus.

Die Gesamtanzahl der hier aufgedeckten Columbarien — mehrere davon wurden seltsamer Weise wieder verschüttet und sind uns blos in photographischen Abbildungen erhalten — mag ungefähr auf ein Dutzend angegeben werden, indeß sind blos einige davon vollkommen und gut conservirt. Auch muß sofort bemerkt werden, daß die einzelnen Gräber bei weitem weber so groß noch so tief sind, wie die an der Via Appia oder selbst jene in Villa Pamili. Ihre größte Tiefe unter dem Boden dürfte 4 Meter betragen. Das Hauptgewicht ist entschieden, wie bereits angegeben, auf den Umstand zu legen, daß hier die Columbarien in Gestalt einer förmlichen regelrechten Anlage, also gewissermaßen zu einer weitläufigen Totenkammer verwendet erscheinen. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Gräbern sind außerordentlich schmal, wie überhaupt alles in dieser Nekropole durch besonders kleine Dimensionen sich kennzeichnet.

Das erste Bauwerk, dem wir vom Gartenthor

Stellung der nationalliberalen Fraktion zu dem Gesetzentwurf anlangt, so ist dieselbe noch nicht vollständig entschieden; jedoch scheint soviel festzu liegen, daß die Mehrheit für die Wiederherstellung des Postgewichts von 10 Kilogramm ist, während ein Theil dasselbe wenigstens auf 5 Kilogramm festsetzen möchte.

* Die 7. Abtheilung des Reichstages hat beschlossen, die Wahl des Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen (4. Wahlkreis Tok-Gleiwitz und Lublinitz, Reg.-Bezirk Oppeln), gegen welche mehrere Proteste vorliegen, noch weiter zu beanstanden und den Reichskanzler aufzufordern, in Gemäßigkeit des Reichstagsbeschlusses vom 21. Januar d. J. eine weitere gerichtliche Beweisaufnahme durch zulässigfalls ebdige Vernehmung der in den Protesten in Vorschlag gebrachten Zeugen zu veranlassen.

* Die Abg. Dr. Reichensperger u. Gen. haben entgegen dem Reichstage der Petitions-Commission den Antrag gestellt, die bei dem Reichstage auf Aufstellung der Zwangsimpfung zahlreich eingegangenen Petitionen im Plenum zur Erörterung zu bringen.

* Die Geschäftsordnungs-Commission des Reichstages hat beschlossen, die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Kaufmanns Hermann Arnoldt zu Königsberg, des Grafen G. Baudissin zu Lübeck und des August Horst zu Hamburg wegen Beleidigung des Reichstages nicht zu ertheilen.

* Der Magistrat hat beschlossen, schon in der nächsten Zeit auf Grund der von einer Subcommission veranlaßten Erörterungen die Frage der Errichtung von städtischen Schlachthäusern eingehend zu berathen. Von dem Anlauf des Viehmarkts und der dazu gehörigen Schlachthäuser werden die städtischen Behörden des hohen Preises wegen absehen müssen; dagegen scheint die Errichtung eines Schlachthauses im Osten der Stadt in naher Aussicht zu stehen.

Oldenburg. In unserem Landtage spielte sich vor wenigen Tagen eine ungewöhnlich erregte Scene ab, welche durch ihren confessionellen Charakter auch auswärts Aufmerksamkeit erregen dürfte. Das Schulwesen ist in unserm kleinen Staate auf Grund einer Bestimmung des Staatsgrundgesetzes streng nach den Confessionen geschieden. Es bestehen daher für das Herzogthum Oldenburg zwei obere Schulbehörden, die Oberschulcollegien zu Oldenburg und zu Bückeburg, jenes für den größeren evangelischen, dieses für den kleineren katholischen Theil des Ländchens. Dasselbe besteht aber nur eine Taubstummenanstalt zu Wildeshausen, welche dem Bedürfnisse durchaus genügen kann und dem evangelischen Oberschulcollegium unterstellt ist. Die Staatsregierung hat nun dem Landtage ein Gesetz vorgelegt, durch welches der Besuch der Taubstummenanstalt für sämtliche betreffenden Kinder unter eventueller Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Kosten obligatorisch gemacht werden soll. Obwohl nicht die geringsten Klagen über Nichtachtung des Confessionsstandes der katholischen Schule in Wildeshausen, wo überdies auch ein katholisches Kirchenwesen sich befindet, vorliegen, erhob sich in ziemlich scharfer Weise der bekannte Abg. Graf Galen auf

kommod begegnen, stellt sich, obwohl erst zur Hälfte ausgegraben, unverkennbar als ein Columbarium dar. An dieses reiht sich jedoch unmittelbar ein größerer Mauercomplex, dessen Zweck an dieser Stelle nicht leicht erklärlbar ist. Einige Archäologen wollen zwar darin das Grabmal der Aruntier (?) entdeckt haben. Allein nicht nur, daß man von den bei Columbarien unschönen loculi hier keine Spur zu entdecken vermag, deuten auch die vielen in einander gehenden regelmäßigen Räume auf ein aus mindestens zwei Stockwerken gebildetes Gebäude, welches entweder als Wohnhaus oder, noch wahrscheinlicher, zu irgend einem öffentlichen Zweck dient haben möchte. In dem einen der nunmehr vom Schutt gesäuberten vieredigen Zimmers ist ein vollständig erhalten Mosaikboden bloßgelegt, dessen wellenförmige Zeichnung, schwarz und weiß, auf den einstigen Gebrauch dieses Gemäths zu Badzwecken schließen läßt. Unmittelbar daneben, aber wohl um ein Stockwerk tiefer, befindet sich ein anderer Raum, der gleichfalls sowohl durch seinen Bau als durch die ganze Ausstattung und übliche rothe Bemalung der Wände dessen Bestimmung als Badzimmer verrät. An einer anderen Stelle gewahrt man ferner die deutlichen Spuren einer ehemals in der Mauer angebrachten Röhrenleitung und vollends, seitdem man in ziemlich beträchtlicher Tiefe auf eine brunnenartige Öffnung mit noch jetzt vorhandenem Wasser gestoßen, scheint so zu sagen, kein Anzeichen mehr zu fehlen, um in dem weitläufigen Bau die Überreste irgend eines Privat- oder öffentlichen Bades zu erkennen. Freilich bleibt damit das Vorkommen einer solchen Anstalt in unmittelbarer Nähe der Wohnstätte des Todes noch immer ein unaufgklärtes. Von einer ringsherum laufenden Galerie, wovon die bei den Ausgrabungen beschäftigten Arbeiter erzählten und welche erst vor wenigen Tagen entdeckt worden sein soll, konnte ich nichts wahrnehmen.

Eilige Schritte weiter in der Richtung gegen den Tempel der Minerva Medica gelangt man zu dem Hauptmittelpunkte der Nekropole, dem eigentlichen Columbarien-Agglomerat. Eine provisorisch

Burg Dinklage gegen den Gesetzentwurf, den er als einen Eingriff in die Gewissensfreiheit und die konfessionellen Rechte der katholischen Minorität bezeichnete. Die übrigen katholischen Abgeordneten traten ihm im Wesentlichen, wenn auch mit größerer Mäßigung, zur Seite. Der Gesetzentwurf wurde dann mit der Aenderung angenommen, daß verschiedene Rechte und Funktionen, welche in ihm dem Oberschulcollegium zu Oltenburg beigelegt waren, statt dessen unmittelbar auf das Staatsministerium übertragen würden. — Der Zwischenfall hat jedenfalls das Gute, die Aufmerksamkeit einmal wieder auf die Anomalie in unserer Verfassung zu lenken, welche darin liegt, daß diese das Schulwesen als Angelegenheit des Staates bezeichnet und dennoch die obere technische Leitung derselben in die Hände durchaus confessionell gestalteter Behörden legt. Die Folgen dieser mangelhaften Einrichtung sind wohl geeignet, die ernstesten Bedenken gegen sie wachzurufen. Zwischen dem Schulwesen, dem höheren wie niederen, der beiden Konfessionen bestehen nicht die mindeste innere Verbindung. Die Lehrer beider Theile stehen sich völlig fern und fremd gegenüber. Die Principien, nach denen verfahren, die Ziele, nach denen gestrebt wird und die Leistungen der Schulen auf beiden Seiten sollen nach der allgemeinen Überzeugung des Publikums grundverschieden sein. Es giebt aber im diesseitigen Staatsorganismus keine Behörde, welche Beruf und technische Fähigung hätte, diese Verschiedenheit auch nur ein wenig genau zu konstatiren. Das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, ist eine rein juristische bzw. Verwaltungsbehörde, und in technisch-pädagogischen Fragen durchaus auf die Beratung von Seiten der OberschulCollegien angewiesen. Natürlich fallen die Anträge und Gutachten derselben recht oft widersprechend aus. Noch neuerdings hat sich das gezeigt, indem angeblich eine Reihe von dringenden Reformen (u. a. die Einführung einer zweiten Lehrverprüfung, die kaum anderswo in Deutschland noch fehlen dürfte), welche eine Oberschulcollege beantragt hatte, auf ein Gutachten des anderen hin einfach ad acto gelegt wurde. — Das unser kleines Ländchen dem religiösen Dualismus zu Liebe sogar zwei Alterbauchulen enthalt, die wegen zu dürftiger Ausstattung beide nicht recht gedeihen können, statt eine solche Instalt mit Liebe zu pflegen, ist ein weiteres charakteristisches Symptom der Lage.

Aus Kurhessen, 29. Nov. Der Rücktritt des Oberpräsidenten v. Bodenköting macht sich auf kirchenpolitischem Gebiete nunmehr auch im Bistum Fulda bemerklich. Nachdem seit länger als 2 Jahren der § 23 des Gesetzes über die Bildung und Anstellung der Geistlichen geruht hat, d. h. niemals in Anwendung gebracht worden ist, richtet sich jetzt eine Anklage gegen den Franziskaner-Pater Hilarius zu Fulda wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen (Messeleien, Predigen etc.) im Dorfe Müs bei Großenlüder, das diesem Priester vom Dom-Capitel als „Aushilfestation“ zugethieilt worden ist. — Zwei Bauern aus dem Orte Steinbach (Kreis Hünfeld) sind vom Kreisgerichte zu Fulda wegen Verbreitung der in Baltimore erscheinenden, durch Erlass des Reichskanzleramtes vom 10. Juni d. J. verbotenen „Katholischen Volks-Ztg.“, speciell der die gemeinen Schmähungen gegen die Kaiserfamilie enthaltenden Nummer, in eine Geldstrafe von je 50 Mark verurtheilt worden.

Oesterreich-Ungarn

Wien, 30. Novbr. Der deutsche Botschafter, General v. Schweinitz, ist den „H. N.“ zufolge definitiv nach Petersburg versezt worden.

Triest, 30. Novbr. Der montenegrinische Senator Matanovic ist hier angekommen und kauft groß Quantitäten Getreide für die Flüchtlinge aus der Herzegowina auf.

Die „Allg. Ztg.“ schreibt: „Gegenüber den verschiedenen zum Theil unsinnigen Angaben, welche verschiedene Blätter über den Rückzug des Herzogs Franz V. von Modena, bez. über das Este'sche Hausvermögen, gebracht haben (wie z. B. als werde S. I. H. Prinz Ludwig von Bayern im Folge des Anfalles des Grundstückes des Estischen Hausesvermögens einer der reichsten Prinzen

Europa's werden), sind wir in der Lage Folgendes als authentisch mittheilen zu können: „Das Testament des verstorbenen Herzogs von Modena bestimmt als Universalerben den Erzherzog Karl Ludwig, zugleich mit der Verpflichtung das Este'sche Wappen anzunehmen und sich Erzherzog von Österreich-Este zu schreiben. (Leber die Zulässigkeit der letzten zwei Punkte bestehen jedoch Zweifel, da noch ein Sprosse dieses Stammes lebt.) Die beiden Neffen des Herzogs, Söhne seiner Schwester und des Infant Don Juan, nämlich Don Carlos und Don Alfonso, erhielten jeder eine Million. Außerdem enthält das Testament noch einige kleinere Legate, die im Verhältnis zu dem auf 13 Millionen geschätzten Gesamtvermögen verschwinden.“

Frankreich.

×× Paris, 30 November. Das Wahlgesetz ist noch nicht durchberaten, aber in Betreff der wichtigsten noch zu erledigenden Artikel hat die Versammlung bereits einen Besluß gefaßt. Man begann mit dem Amendement Tesselin, welches besagt: „Die Arrondissements, deren Bevölkerung 75 000 Seelen übersteigt, wählen einen Deputirten mehr für je 75 000 Einwohner oder einen Bruchteil dieser Ziffer.“ Zur Begründung dieses Antrags zeigte Tesselin die Ungleichheit in der Behandlung der verschiedenen Departements. Die Stimmen von 11 Pariser Wählern wiegen j. B. bei der Deputirtenwahl so schwer wie die Stimme eines einzelnen Bewohners gewisser ländlicher Districte. Niemand antwortete dem Redner und das Amendement wurde mit 406 gegen 226 Stimmen verworfen, worauf Le Royer seinen ähnlich lautenden Antrag zurückzog. Mit 401 gegen 200 Stimmen nahm sodann die Kammer den Gesamtartikel 14, den wichtigsten des Gesetzes, an, nachdem auf Verlangen des Berichtstellers Ricard noch bestimmt worden, daß die Eintheilung des Landes in Wahlbezirke der Gegenstand eines besondern Gesetzes bilden soll. Der nächste Artikel, der zu längerer Debatte Anlaß gab, war Art. 19; hierzu hatte Feray das Amendement gestellt, daß der algerischen Colonia wie bisher das Recht zustehe, 6 Deputirte (zwei per Departement) zu wählen, und nicht bloß drei, wie in der zweiten Lefung des Gesetzes beschlossen worden. Die Zahl von 6 Deputirten sagte Feray, habe nichts Neuerliches, da ein Departement mit weit weniger Einwohnern, nämlich die Basses-Alpes, 5 Vertreter zu wählen hat. Mit einer Vertretung von 6 Mitgliedern werde Algerien immer noch unvorreihbar behandelt werden als die Mehrzahl der französischen Departements. Anstatt diese wichtigste Colonia stiefmütterlich zu behandeln, solle man sie nach dem Rathe des Generals Chazot mehr und mehr dem Mutterlande zu assimilieren suchen. (Beispiel links.) — Blaichon erwiederte, die verhältnismäßig geringe Vertretung Algeriens in der Deputirtenkammer werde dadurch aufgewogen, daß diese Colonia drei Senatoren, eine unverhältnismäßig starke Zahl in Betracht ihrer Bevölkerungsziffer, zu wählen habe. Nebrigens dürfe man nicht vergessen, daß Algerien schon darum nicht wie die meisten Departemente behandelt zu werden verdiene, weil es dem Staatschaf so gut wie nichts einbringe. — Crémieux meint, Algerien sei nicht nur ein Edelstein für Frankreich, sondern ein Diamant vom reinsten Wasser. Er begreife nicht, daß man die Vertretung der Colone schmälern wolle. Napoleon I. habe gesagt: das Mittelmeer müsse ein französischer See werden; die anderen Staaten ersparen nichts, um ihm diesen Charakter zu nehmen, und in einem Augenblick wie der jetzige wolle die Versammlung Algerien zu Schaden bringen! (Sensation.) — Der Unterstaatssekretär Despardin antwortete, es sei nicht die Rede von einer Schädigung oder Entwürdigung Algeriens. Die Herauslösung der Deputirtenzahl sei nur eine Folge von der Einrichtung des Senats. — Jules Favre: Die beste Art, Algerien gerecht zu werden, wäre die, seine Vertretung nicht zu verblümmeln. Wenn man die Colonia wirklich mit Frankreich assimilieren wollte, müßte man ihr 15 Deputirte geben, da sie 15 Arrondissements hat. Nicht durch Bählung der Einwohner oder durch Berechnung des Gelbertrags der Colonia lasse sich die Frage lösen; es wäre nicht würdig der Versammlung, Deputirte nach

dem Kilogramm zu machen; man müsse sich auf einen höheren Standpunkt stellen. Der ehemalige gefetzende Körper hatte 250 Mitglieder und darunter 3 algerische Deputirte; in einer Kammer, welche 520 Mitglieder zählen wird, sind 6 Vertreter für Algerien nicht zu viel. (Beispiel links.) Das Amendement Feray wird darauf zur Abstimmung gestellt und mit 379 gegen 330 Stimmen verworfen; also auch diesmal blieb die Linke mit 49 Stimmen in der Minderheit. Man vertagte sodann die Debatte auf heute. — Die Commission für das Preßgesetz hat gestern in einer langen Sitzung die Dingen einer Reihe von Pariser Blättern gehabt, u. a. ein Stück Holz vom Kreuze Christi, zeigen müssen, aber dabei ironisch lächelnd geäußert: „Ich kann Ew. Kaiser. Hoheit nicht die Echtheit des Holzes garantiren, denn solcher Stückchen sind so viele, daß das Kreuz Christi die Höhe und den Umfang des Kirchthums von Santa Maria gehabt haben müßte, wenn sie alle von dem echten Kreuze herstammen.“ Der Erzherzog war erstaunt, solche Worte aus dem Munde eines Bischofs zu hören und soll nun gefragt haben: „Haben Sie denn kein Attest des Papstes?“ „Kaiserliche Hoheit“, habe Galeski scherzend entgegnet, „wir haben deren unzählige, aber die Päpste, welche sie unterzeichnet haben, waren nicht unschätzbar, wie der jetzige“. Der Erzherzog soll ihm daran den Rücken gekreist und die Sakristei, ohne ihn zu grüßen, verlassen haben. Die Nunciatur in Wien aber soll dem heiligen Amte den Fall angezeigt haben und dieser der Gründ, weshalb Galeski nicht Bischof von Krakau geblieben sei, auch kein anderes Bistum erhalten habe.

England.

London, 30. Novbr. Die Stadt Manchester wird, wie bereits erwähnt, demnächst ein Standbild des Protectors Cromwell erhalten, das erste des größten aller englischen Herrschers, welches in England aufgestellt findet. Bischof hatte Loyalitätspride die Engländer abgehalten, dem Manne, unter dessen Regierung England an der Spitze Europas stand, den schuldigen Zoll der Dankbarkeit abzutragen. Das Standbild ist ein Geschenk der Mrs. Abel Heywood an die Stadt. Die Statue ist in Bronze gegossen, 9 Fuß hoch, von Noble modellirt und kostet gegen 1600 £. Der Protector ist im militärischen Costüm seiner Zeit dargestellt. „Hast ohne Rast“ bleibt der Wahlspruch des Ex-Premiers Gladstone, trotz seines angeblichen Rücktritts von der Politik. Obwohl nach eigener Aussage mit Privat-Correspondenz viel geplagt und außerdem häufig bei hochstehenden Freunden zum Besuch, läßt er der Feder keine Ruhe. Die Verlagsbuchhandlung von Macmillan hat bereits wieder ein Schriftchen von seiner Hand im Druck, welches indefens aufnahmeweise nicht mit dem Papst, sondern mit dem alten Homer beschäftigt. Der Titel heißt: „Die Zeit und die Stellung Homer's in der Geschichte“. Homer ist bekanntlich Lieblingsdichter, ja, man kann sagen, Lieblingssautor Gladstone's, welcher entschieden der Ansicht neuzeitlicher Forscher abgeneigt ist, als sei Homer nur ein „literaturgeschichtlicher Begriff“. Gladstone hält ihn für eine Person mit Fleisch und Bein. Das Werkchen wird nächstens erscheinen. — Die Königin hält letzten Sonnabend einen Staatsrat in Windsor ab, wobei der in den Richterstand erhobene frühere Attorney-General, Sir Richard Bagallay und der neue Generalprok. A. J. Goveyish Bentinck als Mitglieder des geheimen Staatsrates beendet wurden. — Die drei jüngsten Kinder des ermordeten britischen Residenten zu Perak, Birch, werden eine Pension von je 75 £. im Jahre erhalten. Der älteste Sohn desselben soll, dem Vermächtnis nach, im Colonialdienste eine Verdienstfindung finden.

Schweden.

Stockholm, 28. Novbr. Der Mälar-Hafen fängt nun an, sein winterliches Aussehen anzunehmen, nur wenige Dampfer vermögen noch ihre regelmäßigen Touren innerhalb und auch diese werden wohl noch im Laufe dieser Woche die Winterdocks aufzusuchen. Gollidic Eis bedeckt den Mälar an den meisten Stellen, so daß die Segelfahrzeuge keinesfalls mehr durchbrechen können. Auch der Salzseehafen wird von Tag zu Tag stiller,

in das angeschüttete Erdreich gehauene Treppen führt in die mehrere Meter betragende Vertiefung, und zwar zieht hier zunächst das am besten erhaltenen Columbarium unsere Blicke auf sich. Eine mäßige große Thür, mit einer hohen Aufschriftstufe davor, bildet den Eingang zu dem interessanten Grabmal; merkwürdigerweise schließt sich aber an jene Deckung inwendig kein Treppenbau an, so daß auch jetzt eine Leiter dasselbe angelegt werden mußte, um in die Tiefe zu gelangen; der antike Zugang befand sich offenbar auf einer ganz andern Seite des Columbariums, wo jetzt noch deutliche Überreste einer außerordentlich schmalen, mit unendlich hohen Stufen versehenen, Treppe zu sehen sind. Der Hauptwerth dieses Grabmales beruht in den zum Theil trefflich erhaltenen Wandmalereien, mit denen nicht bloß die Zwischenräume der einzelnen Nischen, sondern auch das Deckengewölbe geschmückt ist. Diese mit großer Meisterschaft ausgeführten Malereien stellen meist Gegebenheiten aus der allerältesten Geschichte des Latium vor, wie die Ankunft des Aeneas in diesem Lande, seine Kriege und den heiligen Frieden mit den Rutulern, die Errichtung der Stadt Lavinia, die Aussetzung von Romulus und Remus, deren Jugend und andere der Gründung Rom's vorausgegangene Ereignisse.

Unmittelbar an dieses entschieden wichtigste Columbarium schließt sich ein anderes, weit kleineres an, welches nur wenige loculi enthält, und an dem unteren Theil der Wände eine undeutlich erkennbare Bemalung, bloß mit eingezzeichneten architektonischen Linnen, zeigt. Höher oben bemerkte man ein eingemauerter längliches weißes Marmortäfelchen, jedoch ohne Inschrift. Die Decke des Grabes fehlt, dafür ist hier im Fußboden jene bereits erwähnte Decke gefügt, welche zu einem tiefer liegenden Gewölbe gehört zu haben scheint. Was ferner sowohl in diesem als in dem nächstfolgenden, nur durch einen schmalen couloirartigen Zwischenraum getrennten, Columbarium bemerkenswerth ist, sind verschiedene darin umherliegende Marmorplatten mit eindrücklich angebrachten runden Löchern, in welchen vermutlich Gefäße mit Wohlgerüchen bestellt wurden.

1067 erforren die meisten Reisenden in Deutschland auf den Wegen.

1133 war der Po zugeschoren von Cremona bis zum Meere, die Weinfässer barsten und selbst die Bäume zerplatzen mit gewaltigem Krachen.

1236 war die Donau bis zum Grunde ihres Bettess gefroren und verblieb in diesem Zustande lange Zeit.

1316 war völliger Miswachs in Deutschland in Folge der Kälte, und Weizen, welcher einige Jahre vorher für 6 Schilling der Malter in England verkauft wurde, stieg bis zu 2 £.

1339 war aus derselben Ursache Miswachs in Schottland und eine so große Theuerung und Hungersnoth erfolgte, daß die Armen von Gras leben mußten und viele jämmerlich auf dem Felde umlitten.

1432, 1433 und 1434 waren die Winter ungewöhnlich streng. Einmal schneite es 40 Tage ohne Unterbrechung.

1468 ward der den Soldaten in Flandern zugetheilte Wein mit Alexten zerhauen.

1683 war der Winter gewaltig kalt, die meisten Stechpalmen gingen aus, Kutschen fuhren die Themse auf und ab wo das Eis 11 Fuß dick war.

1709 trat ein sehr kalter Winter ein, so daß der Frost 9 Fuß in den Boden drang.

1716 wurden auf der Themse Buden errichtet und Wärte gehalten.

1718 froz es von Neujahr bis Lichtmess so stark, daß man von Besserm und Nordstrand nach der schleswigschen Festlandküste bei Haistadt über das Eis ging. Dies geschah unmittelbar nach der furchtbaren Sturmflut von 1717.

1744 war in England das stärkste Ale, sobald es in Freiheit gesetzt wurde, in weniger als 15 Minuten mit ½ Zoll Eis bedeckt.

1809 bis 1812 waren entsetzlich kalte Winter.

1814 war Markt auf der Themse; man fuhr Tag und Nacht mit schwer beladenen und oft mit vier Wieden bespannten Wagen 1-1½ Meilen über das Eis, und dies selbst noch im April. Es hatten sich Wagenspuren wie auf dem Lande gebildet, welche Monate lang unverändert blieben. Die dichtgedrängten Eismassen lagen bis halbwegs nach Helgoland hinaus.

Riemlich parallel mit der bisher beschriebenen

die Norrländsboote müssten fast sämmtlich aufhören und auch die Touren nach dem Süden werden wohl noch im Laufe dieser Woche ihren Schluss für dieses Jahr erreichen.

Nußland.

Petersburg, 29. Novbr. Nach Mittheilung dieser Blätter sind der Regierung gleichzeitig von zwei Seiten Offerten wegen Anlegung von Schienenwalzwerken in Russland zugegangen. Die eine kam vom Director der rheinischen Stahlwerk, Pastor, welcher sich errietet, im Süden des Reiches Walzwerke zur Herstellung von Stahl-schienen aus dem dortigen Roherze und unter Verwendung der dortigen Steinsohle mit einem Aufwande von 2 Mill. Rubeln anzulegen. Dabei verlangt derselbe als Garantie eine Bestellung von Schienen bis zum Betrage von 6 Mill. Rubeln. Andererseits macht der Fabrikbesitzer Killing aus Westfalen sich anheischig, in Neval ein Stabili-sfement zur Herstellung von Besemer-Stahl zu errichten, falls ihm für vier Jahre die zollfreie Einfuhr der zum Fabrikbetrieb nötigen Maschinen und Apparate, so wie für zehn Jahre die zollfreie Einfuhr alles benötigten und in Russland nicht vorhandenen Rohmaterials zugestanden wird. Beide Offerten sind zu gutachtlicher Prüfung an die Commission übergeben, welche zur Erörterung von Maßnahmen, durch die in Russland eine Fabrikation von Stahl-schienen in's Leben gerufen werden könnte, vor mehreren Monaten eingeführt worden ist. Die Charlotten-Nicolaiewoer Eisenbahn-Gesellschaft hat sich an den Finanzminister mit dem Gesuche um Gewährung eines Darlehns von 1 100 000 Rubeln gewandt. Diese Summe soll ihr als Mittel dienen, die eisernen Schienen ihrer Bahn durch Stahl-schienen zu ersetzen.

Türkei.

Die Türkei bemüht sich, ihren Reform-projecten eine neue annehmbare Gestalt zu geben. Das „R. Bl.-T.“ ist in der Lage, folgende Skizze davon zu geben: 1) Alle Stämme um die Grenzen Montenegro herum erhalten auf's Neue bestätigt die Rechte und Privilegien, welche denselben nach der Bulalovitsche Insurrection zugesichert wurden. Diese „Rechte und Privilegien“ befreien darin, daß a. die Stämme sich selbst Stammälteste („Stareffchine“) wählen dürfen; b. ebenso werden die Stammesträger aus der freien Wahl der betreffenden „Plemes“ hervorgehen; c. daß in Administration wie in Gerichtsbarkeit die Pfo. te sich nicht einmischen werde; d. die „Stareffchine“ erhalten einen gewissen Gehalt von der Regierung; und e. sämmtliche Steuern werden den Stämmen für die Dauer von fünfzehn Jahren erlassen. 2) Bosnien und die Herzegowina, welche bis jetzt ein Vilajet bildeten, werden nunmehr administrativ getrennte Provinzen bilden. 3) Jede Provinz erhält einen Gouverneur und Sous-Gouverneur, der erste kann auch Christ sein, der letztere muß stets aus der Zahl der einheimischen christlichen Optimaten entnommen werden. 4) Jeder Gouverneur steht ein Provinz-Landtag und Administrationsrat zur Seite. Der Landtag geht aus Wahlen hervor und hat aus Christen und Musamedanern zu bestehen, deren Zahl der Bevölkerungsziffer jedes Bekanntnisses entsprechen soll. Diesem Landtage steht das Ge-

setz am 19. Januar 1876,
Bormittags 10½ Uhr,
in Pr. Stargardt an der Gerichtsstelle versteigert und das Urteil über die Ertheilung des Buschlags

am 22. Januar 1876,
Bormittags 11 Uhr,
in Pr. Stargardt an der Gerichtsstelle verkündet werden.

Es ist ägt das Gesamtmaß der Grundsteuer unterliegenden Flächen des Krug- und Stahlwerks No. 33 45 Are 20 □ M., des Krug- und Stahlwerks No. 46 68 Are 90 □ M.; des Ackergrundstücks No. 48 48 Are 80 □ M.; der Reinertrag nach welchem das Grundstück zur Grundsteuer veranlagt worden No. 33 1/2% 100 R., No. 46 1/2% 100 R., No. 48 1/2% 100 R.; Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden No. 33: 42 Mark.

Der das Grundstück betreffende Auszug aus der Steuerrolle, Hypothekenschein und andere dasselbe angegebene Nachweisen können in unserm Geschäftslöfale, im Bureau III, während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Dierjenigen, welche Eigentum oder anderweite, zur Wirklichkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Praktikation spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Pr. Stargardt, den 22. Octbr. 1875
Königl. Kreis-Gericht.
Der Substationsrichter.

Nothwendige Substation.

Die den Jacob und Dorothea geb. Seidler Romann'schen Eheleuten gehörigen, in Saaken belegenen, im Grundbuche sub No. 33, 46 und 48 verzeichneten Krug-, resp. Käthner- und Ackergrundstücke sollen

am 19. Januar 1876,

Bormittags 10½ Uhr,
in Pr. Stargardt an der Gerichtsstelle versteigert und das Urteil über die Ertheilung des Buschlags

am 22. Januar 1876,

Bormittags 11 Uhr,
in Pr. Stargardt an der Gerichtsstelle verkündet werden.

Es ist ägt das Gesamtmaß der Grundsteuer unterliegenden Flächen des Krug- und Stahlwerks No. 33 45 Are 20 □ M., des Krug- und Stahlwerks No. 46 68 Are 90 □ M.; des Ackergrundstücks No. 48 48 Are 80 □ M.; der Reinertrag nach welchem das Grundstück zur Grundsteuer veranlagt worden No. 33 1/2% 100 R., No. 46 1/2% 100 R., No. 48 1/2% 100 R.; Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden No. 33: 42 Mark.

Der das Grundstück betreffende Auszug aus der Steuerrolle, Hypothekenschein und andere dasselbe angegebene Nachweisen können in unserm Geschäftslöfale, im Bureau III, während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Dierjenigen, welche Eigentum oder anderweite, zur Wirklichkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Praktikation spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Pr. Stargardt, den 22. Octbr. 1875
Königl. Kreis-Gericht.
Der Substationsrichter.

Nothwendige Substation.

Das dem Kaufmann W. G. Neumann und dem Schornsteinmeister Adolf Bohle gemeinschaftlich gehörige in Bautzberg belegene, im Hypothekenbuch dieser Stadt unter Band IV. Blatt No. 85 verzeichnete Grundstück, soll

am 16. December 1875,

Bormittags 9 Uhr,
im Gerichtsgebäude zu Bautzberg auf den Antrag eines Miteigentümers zum Zwecke der Auseinandersetzung versteigert und das Urteil über die Ertheilung des Buschlags

am 18. December 1875,

Bormittags 9½ Uhr,
ebendaselbst verkündet werden.

Es beträgt das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen des Grundstücks 4 Hectar 68 Ar 00 □ Meter; der Reinertrag, nach welchem das Grundstück zur Grundsteuer veranlagt worden,

Der das Grundstück betreffende Auszug aus der Steuerrolle, Hypothekenschein und andere dasselbe angegebene Nachweisen können in unserm Geschäftslöfale eingesehen werden.

Alle Dierjenigen, welche Eigentum oder anderweite zur Wirklichkeit gegen Dritte eingezahnt werden,

geborgsrecht zu in allen Angelegenheiten, die das Communications-, Sanitäts-, Handels- und Ackerbauwesen betreffen. Natürlich haben nur jene Gültigkeit, welche der Sultan bestätigt. Das „Conseil administratif“ hat berathende Stimme in allen wichtigen Verwaltungangelegenheiten, zu deren Regelung der Gouverneur die Hilfe dieser „Methes“ in Anspruch nehmen muss. 5) Kirchen- und Schul-Angelegenheiten verwalten und ordnen die betreffenden Gemeinden selbst. Die Pforte wacht sich nur in den letzteren das Aufsichtsrecht. 6) Den politischen Gemeinden wird volle Selbstverwaltung zugestanden. Nur die politische Polizei übt der Staat selbst aus. Die Steuern zerlegen die Gemeindeverwaltungen selbst, wobei sie sich von dem Gefühl der Billigkeit leiten lassen müssen. Jedoch kann ein jeder wegen Überbildung mit Abgabern an den Gouverneur recurriren. 7) Jedes Familien-Überhaupt ist Besitzer von Grund und Boden. Das Hörigkeits-Verhältniß wird für „ewige Zeiten“ abgeschafft. Jedoch muss eine Ablösungs-Gebühr dem gewesenen Grundbesitzer ausgezahlt werden. Diese Auszahlung wird auf eine Reihe von Jahren reportiert werden. 8) Der Code Napoleon soll eingeführt werden. Die „Medzlis“ sind gemischter Natur; eine Appellation wird in Serajemo errichtet werden, die Cassation wird aber in Konstantinopel tagen. 9) Die „Multik“ (Abkürzung des Korans und mit weltlichen Gesetzen untermischt) bleibt in Wirklichkeit für Rechtsstreitigkeiten, die unter Musamedanern ausbrechen werden. 10) Der Behent, sowie alle andern jetzt bestehenden Steuern werden aufgehoben werden, dagegen wird eine Grundsteuer, wie andere, auf modernen, gerechten Prinzipien beruhende Steuern eingeführt werden. 11) Beide Landessprachen werden als amtliche betrachtet werden. 12) Jede Naturalabgabe, sowie der „Kuluk“ (persönliche unentgeltliche Dienstleistungen beim Wegbau usw.) werden und bleiben abgeschafft.“ Das klingt dann alles sehr schön; die Frage ist nur, welche Garantien für die Durchführung gegeben sind. Von einer Garantie der auswärtigen Mächte will man in Konstantinopel nichts wissen. Andererseits ist wohl auch nicht leicht zu erschauen, wie eine solche mit einiger Wirklichkeit herzuellen sein würde. Auf Seite der Insurgenten aber verweigert man es, auf bloße Versprechungen der Türkei hin die Waffen niedergelegen.

Smyrna, 29. Nov. Heute Morgens ist hier der ehemalige Grokvezier, zuletzt Gouverneur von Smyrna, Essad Pascha, an einem höllischen Fieber gestorben.

communications-, Sanitäts-, Handels- und Ackerbauwesen betreffen. Natürlich haben nur jene Gültigkeit, welche der Sultan bestätigt. Das

Conseil administratif hat berathende Stimme in allen wichtigen Verwaltungangelegenheiten, zu deren Regelung der Gouverneur die Hilfe dieser „Methes“ in Anspruch nehmen muss. 5) Kirchen- und Schul-Angelegenheiten verwalten und ordnen die betreffenden Gemeinden selbst. Die Pforte wacht sich nur in den letzteren das Aufsichtsrecht. 6) Den politischen Gemeinden wird volle Selbstverwaltung zugestanden. Nur die politische Polizei übt der Staat selbst aus. Die Steuern zerlegen die Gemeindeverwaltungen selbst, wobei sie sich von dem Gefühl der Billigkeit leiten lassen müssen. Jedoch kann ein jeder wegen Überbildung mit Abgabern an den Gouverneur recurriren. 7) Jedes Familien-Überhaupt ist Besitzer von Grund und Boden. Das Hörigkeits-Verhältniß wird für „ewige Zeiten“ abgeschafft. Jedoch muss eine Ablösungs-Gebühr dem gewesenen Grundbesitzer ausgezahlt werden. Diese Auszahlung wird auf eine Reihe von Jahren reportiert werden. 8) Der Code Napoleon soll eingeführt werden. Die „Medzlis“ sind gemischter Natur; eine Appellation wird in Serajemo errichtet werden, die Cassation wird aber in Konstantinopel tagen. 9) Die „Multik“ (Abkürzung des Korans und mit weltlichen Gesetzen untermischt) bleibt in Wirklichkeit für Rechtsstreitigkeiten, die unter Musamedanern ausbrechen werden. 10) Der Behent, sowie alle andern jetzt bestehenden Steuern werden aufgehoben werden, dagegen wird eine Grundsteuer, wie andere, auf modernen, gerechten Prinzipien beruhende Steuern eingeführt werden. 11) Beide Landessprachen werden als amtliche betrachtet werden. 12) Jede Naturalabgabe, sowie der „Kuluk“ (persönliche unentgeltliche Dienstleistungen beim Wegbau usw.) werden und bleiben abgeschafft.“ Das klingt dann alles sehr schön; die Frage ist nur, welche Garantien für die Durchführung gegeben sind. Von einer Garantie der auswärtigen Mächte will man in Konstantinopel nichts wissen. Andererseits ist wohl auch nicht leicht zu erschauen, wie eine solche mit einiger Wirklichkeit herzuellen sein würde. Auf Seite der Insurgenten aber verweigert man es, auf bloße Versprechungen der Türkei hin die Waffen niedergelegen.

Die Türkei bemüht sich, ihren Reform-projecten eine neue annehmbare Gestalt zu geben. Das „R. Bl.-T.“ ist in der Lage, folgende Skizze davon zu geben: 1) Alle Stämme um die Grenzen Montenegro herum erhalten auf's Neue bestätigt die Rechte und Privilegien, welche denselben nach der Bulalovitsche Insurrection zugesichert wurden. Diese „Rechte und Privilegien“ befreien darin, daß a. die Stämme sich selbst Stammälteste („Stareffchine“) wählen dürfen; b. ebenso werden die Stammesträger aus der freien Wahl der betreffenden „Plemes“ hervorgehen; c. daß in Administration wie in Gerichtsbarkeit die Pfo. te sich nicht einmischen werde; d. die „Stareffchine“ erhalten einen gewissen Gehalt von der Regierung; und e. sämmtliche Steuern werden den Stämmen für die Dauer von fünfzehn Jahren erlassen. 2) Bosnien und die Herzegowina, welche bis jetzt ein Vilajet bildeten, werden nunmehr administrativ getrennte Provinzen bilden. 3) Jede Provinz erhält einen Gouverneur und Sous-Gouverneur, der erste kann auch Christ sein, der letztere muß stets aus der Zahl der einheimischen christlichen Optimaten entnommen werden. 4) Jeder Gouverneur steht ein Provinz-Landtag und Administrationsrat zur Seite. Der Landtag geht aus Wahlen hervor und hat aus Christen und Musamedanern zu bestehen, deren Zahl der Bevölkerungsziffer jedes Bekanntnisses entsprechen soll. Diesem Landtage steht das Ge-

setz am 19. Januar 1876,
Bormittags 10½ Uhr,
in Pr. Stargardt an der Gerichtsstelle versteigert und das Urteil über die Ertheilung des Buschlags

am 22. Januar 1876,

Bormittags 11 Uhr,
in Pr. Stargardt an der Gerichtsstelle verkündet werden.

Es ist ägt das Gesamtmaß der Grundsteuer unterliegenden Flächen des Krug- und Stahlwerks No. 33 45 Are 20 □ M., des Krug- und Stahlwerks No. 46 68 Are 90 □ M.; des Ackergrundstücks No. 48 48 Are 80 □ M.; der Reinertrag nach welchem das Grundstück zur Grundsteuer veranlagt worden No. 33 1/2% 100 R., No. 46 1/2% 100 R., No. 48 1/2% 100 R.; Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden No. 33: 42 Mark.

Der das Grundstück betreffende Auszug aus der Steuerrolle, Hypothekenschein und andere dasselbe angegebene Nachweisen können in unserm Geschäftslöfale, im Bureau III, während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Dierjenigen, welche Eigentum oder anderweite, zur Wirklichkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Praktikation spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Pr. Stargardt, den 22. Octbr. 1875
Königl. Kreis-Gericht.
Der Substationsrichter.

Nothwendige Substation.

Die den Jacob und Dorothea geb. Seidler Romann'schen Eheleuten gehörigen, in Saaken belegenen, im Grundbuche sub No. 33, 46 und 48 verzeichneten Krug-, resp. Käthner- und Ackergrundstücke sollen

am 19. Januar 1876,

Bormittags 10½ Uhr,
in Pr. Stargardt an der Gerichtsstelle versteigert und das Urteil über die Ertheilung des Buschlags

am 22. Januar 1876,

Bormittags 11 Uhr,
in Pr. Stargardt an der Gerichtsstelle verkündet werden.

Es ist ägt das Gesamtmaß der Grundstücks unterliegenden Flächen des Krug- und Stahlwerks No. 33 45 Are 20 □ M., des Krug- und Stahlwerks No. 46 68 Are 90 □ M.; des Ackergrundstücks No. 48 48 Are 80 □ M.; der Reinertrag nach welchem das Grundstück zur Grundsteuer veranlagt worden No. 33 1/2% 100 R., No. 46 1/2% 100 R., No. 48 1/2% 100 R.; Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden No. 33: 42 Mark.

Der das Grundstück betreffende Auszug aus der Steuerrolle, Hypothekenschein und andere dasselbe angegebene Nachweisen können in unserm Geschäftslöfale, im Bureau III, während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Dierjenigen, welche Eigentum oder anderweite, zur Wirklichkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Praktikation spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Pr. Stargardt, den 22. Octbr. 1875
Königl. Kreis-Gericht.
Der Substationsrichter.

Nothwendige Substation.

Das dem Kaufmann W. G. Neumann und dem Schornsteinmeister Adolf Bohle gemeinschaftlich gehörige in Bautzberg belegene, im Hypothekenbuch dieser Stadt unter Band IV. Blatt No. 85 verzeichnete Grundstück, soll

am 16. December 1875,

Bormittags 9 Uhr,
im Gerichtsgebäude zu Bautzberg auf den Antrag eines Miteigentümers zum Zwecke der Auseinandersetzung versteigert und das Urteil über die Ertheilung des Buschlags

am 18. December 1875,

Bormittags 9½ Uhr,
ebendaselbst verkündet werden.

Es beträgt das Gesamtmaß der der Grundstücks unterliegenden Flächen des Grundstücks 4 Hectar 68 Ar 00 □ Meter; der Reinertrag, nach welchem das Grundstück zur Grundsteuer veranlagt worden,

Der das Grundstück betreffende Auszug aus der Steuerrolle, Hypothekenschein und andere dasselbe angegebene Nachweisen können in unserm Geschäftslöfale eingesehen werden.

Alle Dierjenigen, welche Eigentum oder anderweite zur Wirklichkeit gegen Dritte eingezahnt werden,

geborgsrecht zu in allen Angelegenheiten, die das

Communications-, Sanitäts-, Handels- und Ackerbauwesen betreffen. Natürlich haben nur jene Gültigkeit, welche der Sultan bestätigt. Das

Conseil administratif hat berathende Stimme in allen wichtigen Verwaltungangelegenheiten, zu deren Regelung der Gouverneur die Hilfe dieser „Methes“ in Anspruch nehmen muss. 5) Kirchen- und Schul-Angelegenheiten verwalten und ordnen die betreffenden Gemeinden selbst. Die Pforte wacht sich nur in den letzteren das Aufsichtsrecht. 6) Den politischen Gemeinden wird volle Selbstverwaltung zugestanden. Nur die politische Polizei übt der Staat selbst aus. Die Steuern zerlegen die Gemeindeverwaltungen selbst, wobei sie sich von dem Gefühl der Billigkeit leiten lassen müssen. Jedoch kann ein jeder wegen Überbildung mit Abgabern an den Gouverneur recurriren. 7) Jedes Familien-Überhaupt ist Besitzer von Grund und Boden. Das Hörigkeits-Verhältniß wird für „ewige Zeiten“ abgeschafft. Jedoch muss eine Ablösungs-Gebühr dem gewesenen Grundbesitzer ausgezahlt werden. Diese Auszahlung wird auf eine Reihe von Jahren reportiert werden. 8) Der Code Napoleon soll eingeführt werden. Die „Medzlis“ sind gemischter Natur; eine Appellation wird in Serajemo errichtet werden, die Cassation wird aber in Konstantinopel tagen. 9) Die „Multik“ (Abkürzung des Korans und mit weltlichen Gesetzen untermischt) bleibt in Wirklichkeit für Rechtsstreitigkeiten, die unter Musamedanern ausbrechen werden. 10) Der Behent, sowie alle andern jetzt bestehenden Steuern werden aufgehoben werden, dagegen wird eine Grundsteuer, wie andere, auf modernen, gerechten Prinzipien beruhende Steuern eingeführt werden. 11) Beide Landessprachen werden als amtliche betrachtet werden. 12) Jede Naturalabgabe, sowie der „Kuluk“ (persönliche unentgeltliche Dienstleistungen beim Wegbau usw.) werden und bleiben abgeschafft.“ Das klingt dann alles sehr schön; die Frage ist nur, welche Garantien für die Durchführung gegeben sind. Von einer Garantie der auswärtigen Mächte will man in Konstantinopel nichts wissen. Andererseits ist wohl auch nicht leicht zu erschauen, wie eine solche mit einiger Wirklichkeit herzuellen sein würde. Auf Seite der Insurgenten aber verweigert man es, auf bloße Versprechungen der Türkei hin die Waffen niedergelegen.

Heute Morgen 5½ Uhr starb unsere geliebte Tochter Selma im Alter von 7 Jahren.
Danzig, den 2. Dezember 1875.
C. Wach u. Frau.

Bekanntmachung.

In unser Firmenregister ist heute unter Nr. 995 die von dem Kaufmann Georg Reindlinger zu Hamburg am hiesigen Orte erachtete Zweigniederlassung in Firma G. Reindlinger eingetragen worden.

Ferner ist unter Nr. 381 des ProcurenRegisters eingetragen worden, daß der Kaufmann Georg Reindlinger zu Hamburg den Kaufmann Gustav Adolf Hedrich zu Danzig Procur für die oben genannte Firma erhält hat.

Danzig, den 30. November 1875.
Königl. Commerz- u. Admiraltäts-Collegium.

Bekanntmachung.

Die auf die Führung des HandelsRegisters, des Zeichen-Registers und des Geöffneten-Registers bezüglichen Geschäfte werden im Jahre 1876 von dem Commerz- und Admiraltäts-richter Schroder unter Mitwirkung des Secretaries Siewert bearbeitet werden.

Die Veröffentlichung der vorgeschriebenen Bekanntmachungen wird erfolgen:

- in Betreff des HandelsRegisters durch den "Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger" und die "Danziger Zeitung";
- in Betreff des ZeichenRegisters lediglich durch den "Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger";
- in Betreff des Geöffneten-Registers durch die "Danziger Zeitung" und das "Danziger Intelligenzblatt".

Danzig, den 1. December 1875.

Königl. Commerz- u. Admiraltäts-Collegium. (1332)

Nothwendige Subhaftstation.

Das der Frau Ottilie Emilie Albertine Henriette Krüger geb. Nietsch gehörige, in der Heiligengeistgasse hieselbst b. legene, im Hypothekenbuch unter Nr. 122 verzeichnete Grundstück, soll

am 7. Januar 1876,

Vormittags 9½ Uhr,
im Verhandlungszimmer Nr. 17 im Wege
der Zwangsabstreckung versteigert und das
Urteil über die Ertheilung des Buchlags

am 13. Januar 1876,

Vormittags 10 Uhr,
im Verhandlungszimmer Nr. 20 verkündet
werden.

Es beträgt der jährliche Nutzungswert,
nach welchem das Grundstück zur Gebäude-
steuer veranlagt worden, 675 M.

Der das Grundstück betreffende Aus-
zug aus der Steuervolle und der Hypothe-
kenbücher können im Bureau V. eingesehen
werden.

All Dienjenigen, welche Eigentum oder
anderweite, zur Wirtschaft gegen Dritte
der Eintragung in das Hypothekenbuch be-
dürfende, aber nicht eingetragene Rechte
geltend zu machen haben, werden hierdurch
aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der
Präclation spätestens im Versteigerungs-
Termine anzumelden.

Danzig, den 26. October 1875.

Kgl. Stadt- u. Kreis-Gericht.
Der Subhaftsrichter.

Zur Lieferung von 1200 Betttern ist eine
3 Submission am

Montag, den 6. December 1875,

Vormittags 11 Uhr,
im diesseitigen Bureau Gr. Scharfmacher-
gasse No. 5 anberaumt.

Die Lieferungsbedingungen liegen dafelbst
zur Einsicht aus, werden auch auf Wunsch
gegen Erstattung der Copialien abschließlich
mitgetheilt.

Vergangene Offerten mit der Aufschrift:
"Submission auf Lieferung von
Betttern" sind bis zur Terminstunde
hierbei einzurichten. Verlorenes Er-
scheinen der Submittenten bleibt anheim-
gestellt.

Danzig, den 24. November 1875.

Artillerie-Depot.

Bekanntmachung.

Bis folge Verfügung vom 25. November
1875 ist heute die in Dirichan errichtete
Handelsniederlassung des Kaufmanns Jo-
hann Naroska ebendaselbst unter der
Firma

Joh. Naroska

in das diesseitige Firmen-Register unter
Nr. 198 eingetragen.

Pr. Stargardt, den 27. Nov. 1875.

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung. (1279)

Bekanntmachung.

Bis folge Verfügung vom 25. November
1875 ist heute die in Pr. Stargardt er-
richtete Handelsniederlassung des Kaufmanns
Abraham Meyer ebendaselbst unter der
Firma

Abraham Meyer

in das diesseitige Firmen-Register unter
Nr. 199 eingetragen.

Pr. Stargardt, den 27. Nov. 1875.

Königl. Kreis-Gericht.

I. Abteilung. (1277)

Bekanntmachung.

Bis folge Verfügung vom 27. November
1875 ist heute die in Pr. Stargardt er-
richtete Handelsniederlassung des Fräuleins
Laura Schwarz ebendaselbst unter der
Firma

Laura Schwarz

in das diesseitige Firmen-Register unter
Nr. 200 eingetragen.

Pr. Stargardt, den 30. Nov. 1875.

Königl. Kreis-Gericht.

I. Abteilung. (1278)

Kölner Flora-Lotterie.

Ziehung: 27. December 1875 und folgende Tage.

Hauptgewinne im Werthe von:

25,000 Mark,

10,000 Mark,

2 Mal 5,000 Mark.

2 Mal 2000 Mark, 10 Mal 1000 Mark, 12 Mal 500 Mark,
50 Mal 200 Mark, 100 Mal 100 Mark, 200 Mal 50 Mark,
können g. m. Ministerial-Befügung vom 14. October cr. auf Verlangen der Gewinner,
abzüglich 10 %, ausnahmsweise auch in Baar ausgezahlt werden.

Jedes Loos kostet 3 Mark

und berechtigt bis zum Ziehungstage zum einmaligen freien
Eintritt zu den Anlagen der Flora.

Wiederveräufern gewährt ich entsprechenden Rabatt.

Der einzige General-Agent: B. J. Dussault in Köln.

NB. Vorstehende Lotterie bitte ich, nicht mit der Berliner Flora-
Lotterie zu verwechseln. (9856)

Billard- und Billard-Queues-Fabrik von J. Strube, Poln. Crone.

Reichhaltiges Lager fertiger Billards mit ganzen Marmorplatten nach neuester
Confection, sowie sämtliche Billards-Utensilien. (H 23128[7124]

Außerordentliche Preisherabsetzung der besten und neuesten Bücher,

welche sich zu Festgeschenken eignen,
— zu nie dagewesenen Spottpreisen! —

Nur neue, complete und fehlerfreie Bücher werden geliefert.

Graef's grosser und berühmter Hand-Atlas des Himmels und

der Erde, in 66 Karten, oder 33 Doppel-Blatt, in Kupferstich prachtvoll colorirten

Karten, nebst statistischen Überblicks-Tafeln aller Länder, herausgegeben vom geographischen

Institut in Weimar, neueste Auslage 1874, prämiert in der Wiener Welt-Ausstellung, in einem

Prachtband mit reicher Golddeckelverzierung, nur 6 Thlr. 15 Sgr.! — 1) Schiller's sämtliche Werke, 12 Bände. 2) Göthe's sämtliche Werke, 4 Bde.

3) Lessing's Werke, 6 Bde., alle 3 Werke in Prachtbinden zu, nur 8 Thlr. 28 Sgr.! — Das Buch

berühmter Kaufleute, oder: Der Kaufmann zu allen Zeiten, Charakter- und Zeit-

gemäße über Erfindungen von der ältesten Zeit bis in die Jetzzeit, Lebensbeschreibungen

der ersten Kaufleute von der ältesten Zeit bis in die Neuzeit, 2 starke Bände, ca. 2000

Seiten stark mit ca. 1000 Kupfern und Illustrationen, in Prachtbinden mit reicher Gold-

deckelverzierung (vorzügliches Geschenk für junge Leute), statt 8 Thlr. nur 4 Thlr. 15 Sgr.! — Börne's sämtliche Werke, 12 Bde., sehr eleg. geb. nur 2 Thlr. 15 Sgr. —

1) Körner's sämtliche Werke, neueste Ausgabe, 2 Bde., sehr eleg. geb.

2) August Schrader, Mark Sutherland, oder: Die Wege der Vorschung, höchst

spannender Roman aus dem amerikanischen Leben 2 Bände, beide Werke

zusammen nur 40 Sgr! — Neueste Romanbibliothek, herausgegeben von den ersten

und besten Schriftstellern der Neuzeit, 10 starke Octavo-Bände, die schönsten Romane enthaltend,

nur 1 Thlr. 10 Sgr. — Pantheon deutscher Dichter, die schönsten und besten Gedichte

der ersten Dichter, wie Göthe, Schiller, Lessing, Goebel, Uhland, Lenau &c. enthaltend, in

einem Prachtband mit Goldschnitten (vorzügliches Damengeschenk) nur 40 Sgr! — Heinrich

Heine's sämtliche Werke, neueste Ausgabe. 18 Bde., sehr eleg. ausgestattet, nur 8 Thlr. 15 Sgr! — Shakespeare's sämtliche Werke, neueste deutsche Ueber-

zung 12 Bde., mit feinen englischen Städtischen in Prachtbinden.

2) Das männliche Beruf, oder was willst du werden, ein Bilderbuch zur Anschauung für Kinder mit 12 hübsch-

colorirten Kupfertafeln nebst Text, beide Werke zu, nur 2 Thlr. 28 Sgr. — Dr. Reichen-

bach. Die Pflanzenwelt in Garten, Feld und Wald, über 700 Seiten stark, mit sehr vielen

Abbildung, eleg. geb. nur 28 Sgr! — 1) Kaltschmidt's Fremdwörterbuch, voll-

ständig von A—Z, neueste Auslage 1875, ca. 20,000 Worte enthaltend. 2) Vollständiges

Handbuch der gesammten Handelswissenschaft, wie Wochtfunde, Correspondenz-

Einfache und doppelte Buchführung, Staatspapiere, Actienwesen, allgem. deutsches Handels-

gesetzbuch &c. 3) Schlossing's Director der Handelsakademie in Berlin, Handels-Geographie,

Cultur- und Industrie-Geschichte, ein Lexicon aller Länder, Städte, Flecken, Gebirge,

Müll, Seen, Kanäle, Straßen, Eisenbahnen &c. &c., ein Nachschlagebuch für Jedermann

zu, auf die neueste Zeit fortgeführt, ca. 900 Seiten stark, welches allein 3 Thlr.

kostet, alle drei Werke zusammen nur 2 Thlr. 28 Sgr. — Neuer Hausschatz für die

Jugend, die schönsten und besten Erzählungen aus der Natur, Länder- und Völkerkunde,

Geographie, Menschenleben &c. (ein wirkliches Prachtgeachen für die Jugend) mit vielen color. Bildern ca. 500 Seiten stark, nur 1 Thlr. 15 Sgr. — Das Buch von der

Gesundheit und Krankheit des Menschen, vollständiger Rathgeber im gesunden und

krankhaften Zustande des Körpers, alle Recepte enthaltend zur Heilung aller Krankheiten,

4 Bde., über 1200 Seiten stark, nur 2 Thlr. — Das 6te und 7te Buch Mosis, oder

Rösses magische Seiterkunst, das Geheimniß aller Geheimnisse, wort- und bildgetreu nach

einer alten Handschrift, mit 23 Tafeln und wichtigem Anhange, 3 Thlr. — Humoristisch-

satyrisches Lexicon, herausgegeben von den ersten und besten Humoristern der Neuzeit,

12 Theile, Hunderte von Anekdoten und humoristischen Erzählungen enthaltend, zusammen

nur 1 Thlr. 28 Sgr! — Elise Polko, Dichtergrässle, in einem Prachtband mit Gold-

schnitten 1 Thlr. 20 Sgr! — Herder's sämtliche Werke, (neine Ausgabe) 60 Bde.

— Cotta'sche Ausgabe, statt 18 Thlr. nur 4 Thlr. 15 Sgr. — 1) Hauff's sämtliche

Werke, neueste Ausg. in Prachtbinden. 2) Tanz-Album für 1876, die neuesten und

besteckten Tänze f. Pianoforte enthaltend, beide zusammen nur 2 Thlr. 15 Sgr. — 1) Hoff-

mann, der Kinder Wundergarten, die schönsten Märchen aller Welt, von Grimm, Bech-

stein, Andersen, Lausch &c., mit wirklich prachtvoll ausgeführten color. Kupfern und 60

Holzschnitten von Blech, Richter &c., brillant ausgestattet und eleg. geb. 2) Das Buch

vom Kaiser Wilhelm und seinen Zeitgenossen in Wort und Bild dargestellt, über

300 Seiten stark, beide Werke zu, nur 40 Sgr. — Göthe's sämtl. Werke, neueste

Cotta'sche Ausgabe 1875, in 10 stark. Bdn., in Prachtbinden nur 7 Thlr. 15 Sgr. — Schiller's sämtliche

Werke, neueste Cotta'sche Ausgabe in 4 Prachtbinden

(Schillerformat). 2) Gabriel Riesser's Leben nebst Mittheilungen aus seinen Briefen,

m. Portrait, beide Werke zu, 2 Thlr. 28 Sgr. — Enthüllungen aus dem Leben und

Treiben der Jesuiten, 2 Thle, höchst interes., nur 20 Sgr. — Thibaut, franz. Wörterbuch,

2 Bde., neueste Aus. 1875, eleg. geb. 2 Thlr. 15 Sgr. — Thieme, großes engl. Wörterbuch,

2 Bde., neueste Aus., eleg. geb. 3 Thlr. 10 Sgr. — Zschokke's Novellen, 3